



MARKT WOLNZACH

Bekanntmachung des Marktes Wolnzach

Innenbereichssatzung Nr. 17 „Beigelswinden“ in Beigelswinden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Fl.-Nr. 1349 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1387 der Gemarkung Eschelbach;

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach hat in seiner Sitzung vom 15. 3. 2016 die Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 17 für das Gebiet „Beigelswinden“ in Beigelswinden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung wurde nochmals geändert. Die Änderungen stellen sich insbesondere wie folgt dar:

Darstellung der öffentlichen Verkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie, Erweiterung der Ortsrandeingrünung auf 10 m, Festsetzungen hinsichtlich Einfriedung, Dachform, Erhaltung des Baumbestands und Heckenpflanzungen, Hinweise hinsichtlich Abwasserbehandlung, Niederschlagswasser, Verkehrslärm und Grenzabstände von Gehölsen.

Den geänderten Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 17 für das Gebiet „Beigelswinden“ in Beigelswinden in der Fassung vom 28. 6. 2016 hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung vom 28. 6. 2016 erneut gebilligt.

Durch diese Innenbereichssatzung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und einer Dorfkapelle auf einer Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nr. 1349 und 1387 der Gemarkung Eschelbach geschaffen werden.

Die Grenzen der Innenbereichssatzung werden wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenze:

Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1387 (Beigelswinden 1a), Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1383, Grundstück Fl.-Nr. 1381/3 (Beigelswinden 2), Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1362 (öffentlicher Feld- und Waldweg), jeweils Gemarkung Eschelbach

Östliche Grenze:

Grundstück Fl.-Nr. 1348 der Gemarkung Eschelbach

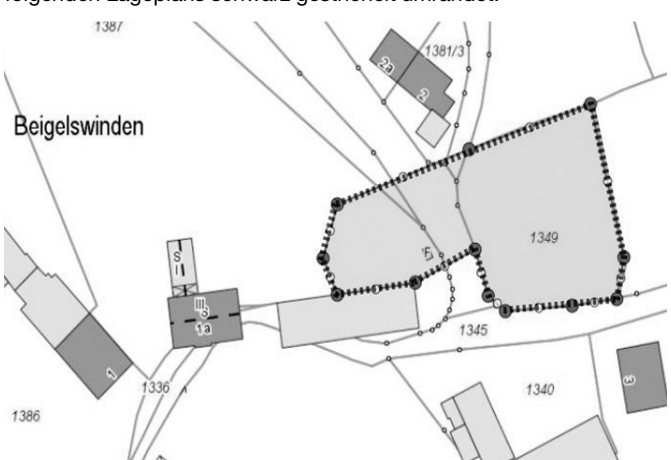
Südliche Grenze:

Grundstücks Fl.-Nr. 1345 (Ortsstraße „Beigelswinden“), Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1387 (Beigelswinden 1a), Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1382 (Gemeindeverbindungsstraße Eschelbach – Beigelswinden), jeweils Gemarkung Eschelbach

Westliche Grenze:

Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1387 (Beigelswinden 1a), Grundstück Fl.-Nr. 1382 (Gemeindeverbindungsstraße Eschelbach – Beigelswinden), jeweils Gemarkung Eschelbach

Die Grenzen der Innenbereichssatzung werden anhand des nachfolgenden Lageplans schwarz gestrichelt umrandet.



Der geänderte Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 17 für das Gebiet „Beigelswinden“ in Beigelswinden mit Begründung in der Fassung vom 28. 6. 2016 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

4. 8. 2016 bis 22. 8. 2016

im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregung sowie Stellungnahmen – jedoch nur zu den geänderten Teilen – vorgebracht werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmimmissionen Autobahnverkehr und Landwirtschaft, Grünstreifen, Fuß- und Radweg
Tiere	Einfriedung (Sockel, Zaununterkante)
Pflanzen	Grünstreifen, öffentliche Grünfläche, Heckenausgestaltung, Baumbestand
Boden	Flächenversiegelung
Wasser	Bauwerkabfälle, Wasser gefährdende Stoffe, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser, Trink- und Brauchwasser, Löschwassermenge, Kleinkläranlage, Grundwasser-eindringung
Luft	Grünstreifen, Geruchsimmissionen
Klima	Klimaschutz
Landschaft	Grünstreifen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler
Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	Baufenster, Firstrichtung, Gaubenbreite, Photovoltaik, Solarthermie
Landschafts- und sonstige Pläne	- - -
Wechselwirkungen	- - -

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wolnzach, 27. 7. 2016

Jens Machold
1. Bürgermeister